

MERKBLATT

Bewachungsgewerbe

Rechtsgrundlagen und Mindestanforderungen

Stand: Januar 2010

Ansprechpartner:

Kristina Strecker

Tel.:

+49 371 6900-1325

Fax:

+49 371 6900-1333

E-Mail:

strecker@chemnitz.ihk.de

Richarda Hostalka

Tel.:

+49 3741 214-3320

Fax:

+49 3741 214-193320

E-Mail:

hostalka@pl.chemnitz.ihk.de

Katy Kunert

Tel.:

+49 375 814-2121

Fax:

+49 375 814-192121

E-Mail:

kunert@z.chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

1. Definition Bewachung im Gewerberecht

Bewachung i.S.d. Bewachungsgewerberechtes ist die auf den Schutz von Personen vor Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit oder von Sachen gegen Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung des Eigentums fremder Personen vor Eingriffen Dritter gerichtete Tätigkeit.

Beispiele:

- Wachdienst in Gebäuden und/oder auf Grundstücken, Objektschutz
- Sicherungs- und Kontrolldienst im öffentlichen Personennahverkehr
- Notrufzentrale mit Interventionsdienst
- Veranstaltungsschutz

Bewachung ist aktive (menschliche) Obhutstätigkeit, ggf. unter Nutzung technischer Hilfsmittel, somit nicht das bloße Beobachten oder Ermitteln. Nicht zur Bewachung zählen beispielsweise:

- *Platzanweiser*
- *Parkplatzeinweiser*
- *Kartenabreißer*
- *Detektiv (reines beobachten, ermitteln)*

Die Zuordnung von Sicherheitsdienstleistungen zum Bewachungsgewerbe und die Bestimmung der fachlichen Anforderungen an die erwartete Leistung ist rechtlich nicht immer eindeutig. Deshalb ist im Zweifel die detaillierte Beschreibung der erwarteten und vereinbarten Leistungen wichtig!

2. Berufszugangsvoraussetzungen im Bewachungsgewerbe

Die gewerbsmäßige Überwachung von Leben oder Eigentum fremder Personen bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zuständig für die Erlaubniserteilung sind im Freistaat Sachsen die Gewerbebehörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

Rechtsgrundlagen sind

- § 34 a der Gewerbeordnung (GewO)
- Verordnung über das Bewachungsgewerbe (Bewachungsverordnung – BewachV)

Die Erlaubnis wird je nach Rechtsform des Unternehmens auf die natürliche Person (Einzelunternehmer, Gesellschafter der GbR), die juristische Person (GmbH, AG) oder die geschäftsführenden Gesellschafter bei Personenhandelsgesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (KG, OHG) erteilt.

Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist, dass der Antragsteller

- die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt
 - ⇒ polizeiliches Führungszeugnis, u. U. unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister
 - ⇒ Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
 - ⇒ steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Unbedenklichkeit

- die erforderlichen Mittel oder Sicherheiten für den Gewerbebetrieb nachweist
- über die notwendigen rechtlichen Vorschriften zur Ausübung dieses Gewerbes unterrichtet worden und mit ihnen vertraut ist (Unterrichtungsnachweis einer IHK).

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn keine Tatsachen im vorgenannten Sinne bekannt sind, die dem entgegenstehen.

Den Nachweis der Unterrichtung im Bewachungsgewerbe bei einer IHK als fachliche Mindest-Voraussetzung müssen erbringen:

Personen, die das Bewachungsgewerbe als selbständige Gewerbetreibende ausüben wollen; das sind z. B.:

- ⇒ Einzelunternehmer
- ⇒ GbR-Gesellschafter
- ⇒ geschäftsführende Gesellschafter OHG,
- ⇒ persönlich haftender Gesellschafter der KG (Komplementär); der Kommanditist, wenn Geschäftsführungsbefugnis
- ⇒ gesetzliche Vertreter juristischer Personen, wenn sie mit Bewachungsaufgaben direkt befasst sind,

aber auch

- ⇒ die mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Personen.

Als Nachweis der Unterrichtung werden auch andere Prüfungsabschlüsse gemäß § 5 BewachV anerkannt (siehe Pkt. 4).

3. Beschäftigung von Bewachungspersonal

Arbeitnehmer dürfen mit Bewachungsaufgaben und damit mit der Auftragsausführung nur betraut werden, wenn sie

- zuverlässig sind (Überprüfung durch die Gewerbebehörde **vor** Beginn der Tätigkeit durch unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister),
- das 18. Lebensjahr vollendet haben (oder Abschluss nach Pkt. 4 besitzen) und
- über die notwendigen rechtlichen Vorschriften zur Ausübung dieses Gewerbes unterrichtet worden und mit ihnen vertraut sind (Unterrichtungsnachweis einer IHK).

(Auch bei diesen Personen werden die in Punkt 4 aufgeführten anderen Prüfungszeugnisse als Unterrichtung anerkannt.)

▪ **Mit folgenden Tätigkeiten:**

⇒ Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum (z.B. Citystreife)oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichen Verkehr (z.B. Einkaufscenter),

⇒ Schutz vor Ladendieben,

⇒ Bewachungen im Einlassbereich von gaststättengewerblichen Diskotheken

dürfen Arbeitnehmer seit **1. Januar 2003** nur beschäftigt werden, wenn diese bei einer IHK erfolgreich eine **Sachkundeprüfung** abgelegt haben.

Der Unterrichtsnachweis reicht bei diesen Tätigkeiten nicht aus.

Wer eine Sachkundeprüfung (erfolgreich) abgelegt hat, muss nicht zusätzlich an einer Unterrichtung teilnehmen.

Die Teilnahme an einer Sachkundeprüfung hat der Gesetz- und Ordnungsgeber weder an eine bestimmte Vorbildung noch an eine bestimmte Berufserfahrung geknüpft. Wo bzw. wie der Prüfungsteilnehmer das erforderliche Wissen erworben hat, ist ihm überlassen.

☞ Der Nachweis der Sachkundeprüfung ist auch für **Selbständige** erforderlich, wenn diese **in Person** für den Auftraggeber eine dieser Sachkunde-Leistungen durchführen und nicht nur Arbeitnehmer damit beauftragen (z. B. ohne Arbeitnehmer tätiger Einzelunternehmer oder GbR-Gesellschafter oder der Geschäftsführer einer GmbH).

(Aber: Siehe auch hier Pkt. 4)

4. Andere anerkannte Abschlüsse

(siehe auch Übersicht „Unterrichtungsnachweis und Nachweis der Sachkundeprüfung“-OID: 7464)

4.1. Inhaber nachfolgend aufgeführter Prüfungszeugnisse benötigen weder einen Unterrichtsnachweis noch den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung (siehe § 5 Absatz 1 Ziffer. 4 und § 5 d BewachV).

- Fachkraft für Schutz und Sicherheit (seit 1. August 2002)

- Servicekraft für Schutz und Sicherheit

- Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit (seit 1. April 2003)

- Geprüfte Werkschutzfachkraft

- Geprüfter Werkschutzmeister/Geprüfte Werkschutzmeisterin

- Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft

- Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung, zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz und in der Bundespolizei, für den

mittleren Justizvollzugsdienst, für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) und für Feldjäger in der Bundeswehr

4.2. Wer seit der Teilnahme an einer Unterrichtung für Bewachungspersonal eine mindestens dreijährige ununterbrochene Bewachungstätigkeit als Beschäftigter nachweisen kann, benötigt keine nochmalige Unterrichtung über 80 Stunden, wenn er eine Tätigkeit als Selbständiger, gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person (mit entsprechendem Aufgabenfeld) oder Leiter des Gewerbebetriebes aufnehmen will.

4.3. Bei Gebrauch der Dienstleistungsfreiheit durch Selbständige/Betriebsleiter und Bewachungspersonal überprüft die Gewerbebehörde vor der erstmaligen Erbringung dieser Dienstleistung (unter Berücksichtigung der konkret beabsichtigten Tätigkeit), ob ein wesentlicher Unterschied zwischen der bestehenden Qualifikation der Person und der nach deutschem Recht erforderlichen Qualifikation besteht.

Wird ein wesentlicher Unterschied festgestellt, hat die betreffende Person das Wahlrecht zwischen einer „ergänzenden Unterrichtung“ und einer „spezifischen Sachkundeprüfung“ – siehe § 13 a GewO, §§ 5 f, 5 e BewachV.

Bei Gebrauch der Niederlassungsfreiheit werden (auch) solche Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den EWR nach Maßgabe § 5 e Abs. 1 BewachV ausgestellt worden sind.

Unterscheiden sich die Sachgebiete der bestehenden Qualifikation wesentlich von denen nach deutschem Recht gilt ebenfalls oben Genanntes – siehe § 5 e BewachV.

5.Übergangsbestimmungen der BewachV zur seit 1. Januar 2003 erforderlichen Sachkundeprüfung:

- ⇒ Ein Sachkundenachweis ist nicht erforderlich für die Personen, die am 1. Januar 2003 seit mindestens 3 Jahren befugt und ohne Unterbrechung im Bewachungsgewerbe tätig waren.
- ⇒ Den Nachweis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung hat bis 1. Juli 2005 zu erbringen, wer am 1. Januar 2003 weniger als 3 Jahre im Bewachungsgewerbe tätig war.



Daraus ergibt sich aber auch:

Wer nicht bereits vor dem 1. Januar 2003 im Bewachungsgewerbe tätig war, kommt nicht in den „Genuss“ der Übergangsfrist bis 1. Juli 2005.

(Im Übrigen enthält § 17 Absatz 1 der BewachV weitere Übergangsbestimmungen für Personen, die langjährig als Selbständige, gesetzliche Vertreter, Betriebsleiter oder Bewachungspersonal tätig sind.)

- **Dienstanweisungen mit Mindestanweisungen, z. B.:**
 - ⇒ keine polizeiliche oder behördliche Stellung des Personals
 - ⇒ Führen von Schusswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Reizstoffsprühgeräten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers; unverzügliche Anzeige von Schusswaffengebrauch bei Arbeitgeber und Polizei
- **Dienstausweise** ohne Verwechslungsgefahr mit amtlichen Ausweisen, Registrierung und Führung eines Verzeichnisses sowie deren Mitführungs- und Vorzeigepflicht gegenüber der Behörde; Inhalt der Ausweise:
 1. Namen und Vornamen der Wachperson
 2. Namen und Anschrift des Gewerbetreibenden
 3. Lichtbild der Wachperson
 4. Unterschriften der Wachperson sowie des Gewerbetreibenden, seines Vertreter oder seines Bevollmächtigten
- **Namensschild:** Pflicht, bei Tätigkeiten mit erforderlicher Sachkundeprüfung ein Schild mit Namen der Wachperson oder Kennnummer und Namen des Gewerbetreibenden zu tragen (ausgenommen Ladendetektiv/Kaufhausdetektiv)
- **Dienstbekleidung,** wenn vom Arbeitgeber vorgeschrieben; dann Abgrenzung zu Amts- und Vollzugspersonen; Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung, wenn Wachpersonen umfriedetes Besitztum betreten
- **Datenschutz:** Regelungen zur Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes und über die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht des Wachpersonals während und nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses
- **Umgang mit Waffen:** Verantwortung der Unternehmen für sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition; sowie ordnungsgemäße Rückgabe nach Dienst; unverzügliche Meldung durch Unternehmen an die zuständige Behörde und ggf. an Polizeidienststelle nach Waffengebrauch durch Wachperson im Wachdienst

8. Umgang mit Waffen

§ 28 Waffengesetz regelt Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition durch Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal.

- ⇒ Ein Bedürfnis des Bewachungsunternehmers zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und der Munition wird anerkannt, wenn er glaubhaft macht, dass Bewachungsaufträge nach Maßgabe der Vorschrift dies erforderlich machen.
- ⇒ Das Führen von Schusswaffen ist nur bei der tatsächlichen Durchführung des konkreten Auftrages zulässig. (Sicherstellung beim Bewachungspersonal).
- ⇒ An Wachpersonal dürfen Schusswaffen und Munition erst nach Zustimmung der zuständigen Behörde überlassen werden.
- ⇒ Die Zustimmung der Behörde ist an den Einschluss des Risikos des Umgangs mit Schusswaffen durch die Wachpersonen in der Haftpflichtversicherung des Bewachungsunternehmers geknüpft.

K. Strecker
GB Handel/Dienstleistungen